

RS UVS Kärnten 2005/03/07 KUVS-2455/5/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.03.2005

Rechtssatz

Wer beim Hintereinanderfahren nicht einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einhält, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abbremst, - bei einer Fahrtgeschwindigkeit von 131 km/h und einem erforderlichen Sicherheitsabstand (Reaktionsweg) von mindestens 36 m wurde lediglich ein Abstand von 13 m festgestellt ? ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Abstand, Fahrzeugabstand, Anhalten, jederzeitiges Anhalten, Abstandsmessgerät, Sicherheitsabstand, plötzliches Bremsen, Hintereinanderfahren

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at